



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.03.2020

Nummer 11

---

## Inhalt

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 2



## Ordnung über den Zugang und die Zulassung

---

**für die konsekutiven Masterstudiengänge „International Law and Business“,  
„Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“**

Fakultät Recht

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Recht der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat am 11.12.2019 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang
    - Wirtschaftsrecht,
    - Recht, Finanzmanagement und Steuern oder
    - Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie
  - oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium, insbesondere in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,sowie für die Studiengänge „International Law and Business“ und „Finance, Tax and Company Law“ Englischkenntnisse der Stufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweist.  
<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Eine positive Feststellung soll mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung nachzuholen, vgl. § 4 Abs. 3.
- (2) Die Regelstudienzeit des Erststudiums muss mindestens 7 Semester (210 ECTS-Punkte) betragen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, können die fehlenden ECTS-Punkte während des Masterstudiums durch

das Absolvieren zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte erbringen. <sup>2</sup>Hierfür wählbar sind grundsätzlich alle Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge der Fakultät (gemäß Anlage 1 der Bachelorprüfungsordnung). <sup>3</sup>Diese Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup>Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Punkte im Masterstudiengang immatrikuliert unter der auflösenden Bedingung. <sup>5</sup>Die Zulassung erlischt, wenn die fehlenden Leistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden und die Studierenden dies zu vertreten haben.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 90 % der erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch
  - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
  - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2),
  - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
  - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
  - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Die Masterstudiengänge „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“ beginnen jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal

tal der Hochschule zu stellen. <sup>4</sup>Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein.

<sup>5</sup>Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. <sup>6</sup>Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein lückenloser Lebenslauf,
- c) ggf. weitere Unterlagen nach § 2 Abs. 1,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.

<sup>2</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) wird eine Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Absatz 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 4 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären

hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### § 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Law and Business“ (VKB 13-2014 vom 07.05.2014).